

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 3 (1946)
Heft: 4

Artikel: Zusammenfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenfassung

Industrie und Gewerbe in ihrer Beziehung zu Gemeinde und Region

Der Verfasser nimmt die jetzige Konjunktur im gewerblichen Leben unseres Landes zum Anlass, um zu beschreiben, welche Rolle Industrie und Handwerk in der Entwicklung unserer Ortschaften und deren Umgebung heute spielen.

Seine erste Untersuchung gilt dem Anteil der Erwerbstätigen an der gesamten Bevölkerungszahl. Es wird ein Verhältnis von 50 % festgestellt, das nicht nur in der Schweiz, sondern auch in den benachbarten Ländern Gültigkeit hat.

Im weiteren wird dargelegt, dass der Anteil der in Industrie und Gewerbe Tätigen an den verschiedenen Berufsarten in den 6 grössten Schweizer Städten zwischen 36,6 % und 49,3 % beträgt (Zählung 1930). Das heisst also, dass keine dieser Ortschaften ausgesprochen entweder als Industriestadt oder als Verwaltungs- und Handelsstadt qualifiziert werden darf.

Der nachfolgende Abschnitt gilt der Frage: Was muss als «Industrie» und was als «Gewerbe» bezeichnet werden? Das Eidg. Fabrikgesetz gibt hier nicht genügend Aufschluss, da darin nur die Anzahl der Beschäftigten pro Betrieb als Unterscheidungsmerkmal genannt wird. Ein besseres Kriterium für die Betriebe, die als Industrie bezeichnet werden sollten, ist ihre *Verlegbarkeit*, d. h. dass sie durch ihre Konsumenten nicht lokal gebunden sind, im Gegensatz zum Handwerk. Es müsste also statistisch festgelegt werden, wer in lokal gebundenen und wer in einem dem lokalen Export dienenden Betrieb arbeitet.

Das Ziel der ganzen Untersuchung ist, endlich festzustellen, wieviel Industriefläche für eine bestimmte Bevölkerungszahl vorgesehen werden muss. Ein umfassendes Zahlenmaterial fehlt hier noch. Mit dem heute zur Verfügung stehenden Material kommt der Verfasser zur Annahme von 200–400 Werkträgern pro ha Industriefläche. In Zukunft wird es notwendig sein, über die bauliche Ausnutzung und die Erschliessung von Industrieflächen genaue Studien durchzuführen, um so allgemeingültige Grundlagen zu erhalten über die mögliche Arbeitsfläche pro Arbeiter in den verschiedenen Industriearten.

Neben der Arbeitsfläche pro Werkträgern muss selbstverständlich die entsprechende Wohnfläche festgestellt werden. Als Resultat der Ausführungen kann festgehalten werden, dass eine Siedlung von 10'000 Einwohnern 65 ha (Wohndichte: 100 E./ha) für Einfamilienhäuser benötigt und 14 ha (Wohndichte 250 E./ha) für Mehrfamilienhäuser.

Das ortsgedundene Gewerbe ist heute ein besonderes Sorgenkind der Planung. Mit einer blossen Ausscheidung einer betreffenden Zone wie bei der Industrie ist es hier nicht getan. Die Planung des Gewerbes hängt eng mit Quartierbildung und der Schaffung von organisch aufgebauten Siedlungseinheiten zusammen. Ohne die Möglichkeit, in der Stadtplanung auch die *Nutzung* der einzelnen Gebäude fixieren zu können, kommt man hier nicht zum Ziel.

Bei dieser Gelegenheit wird auf die Gefahren der Eingemeindung ohne organische Städteplanung aufmerksam gemacht.

Die Gesetzgebung, d. h. bei uns vor allem die richtige Auslegung der bestehenden Rechtsgrundlagen, muss mit der Planung Hand in Hand gehen. So sollte der Politiker zum Planer und der Planer zum *Politiker im edelsten Sinne des Wortes* werden.

E. Bachmann

Die Baulandumlegungen

Für die Lage und Richtung der Hauptstrassen einer Stadt sind in erster Linie Verkehrsrücksichten massgebend. Die Hauptlinien haben meist in Flussläufen, Tälern, Brücken usw. ihre Wegweiser. Die Kunst der Anlage liegt in der mehr oder weniger geschickten Verbindung ihrer Hauptrichtungspunkte.

Bei der Projektierung und Erschliessung des zwischen den Hauptverkehrslinien liegenden Geländes spielt die Verkehrsführung nur eine untergeordnete Rolle. Bestimmend sind hier neben den Höhenunterschieden die Lage und die Form der Privatgrundstücke. Man erstrebt eine gute bauliche Landverwertung und schafft zu diesem Zwecke günstig geformte rechteckige Baublöcke.

Die Bebauung zwischen den Hauptverkehrslinien ergreift die Felder und Gärten der Vorstädte. Sie trifft bei der Strassenanlage in der Regel auf schmale Feldgrundstücke, die meist schief durchschnitten werden. Wohin ein solches schiefes Durchschneiden von Grundstücken führt, zeigt die Abbildung 1. Die bauliche Entwicklung weniger Jahrzehnte verwandelte einen untergeordneten Feldweg in eine Wohnstrasse. Für die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung war die schiefe Lage der einzelnen Grundstücke kein grosser Miß-

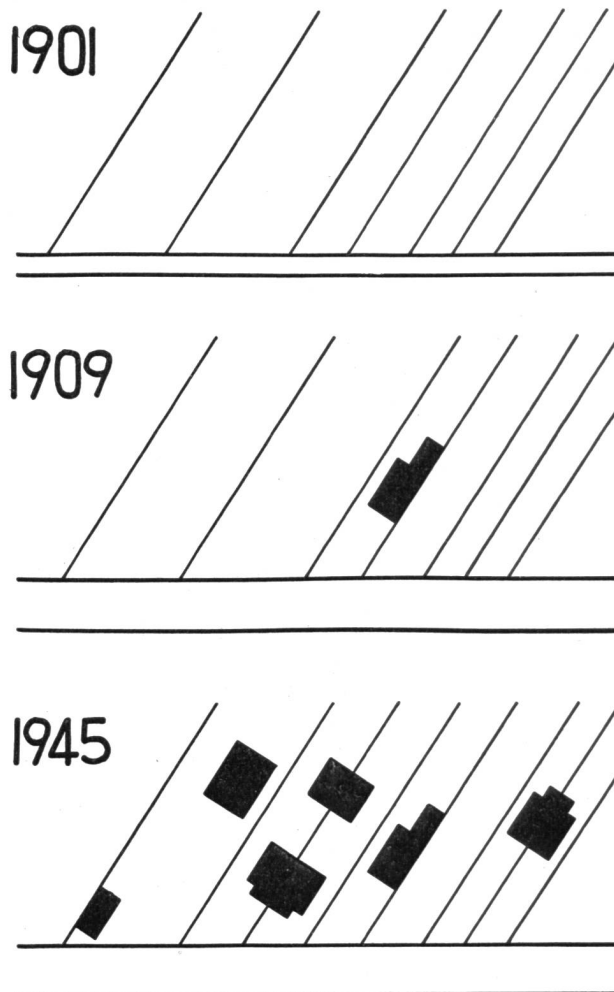


Abb. 1. Darstellung der baulichen Entwicklung längs einer Strasse in drei Stufen.